

Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von anwendungsorientierten Exzellenzforschungsprojekten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. November 2023 - VIII - 318-00100-2020/090-001 VV Meckl.-Vorp.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V erlässt nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, Dachverordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Verordnung (EU) 2021/1058 – EFRE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 60, EFRE Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des von der Europäischen Kommission am 02.08.2022 genehmigten Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2021 bis 2027,
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO),
- d) dieser Verwaltungsvorschrift,

Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierten exzellenten Forschungsprojekten, mit dem Ziel, die Entwicklung und Etablierung von strukturbildenden und vernetzten Forschungskapazitäten zu unterstützen, die durch ihre überregionale Sichtbarkeit und Wirksamkeit einen positiven Effekt auf die regionale Wirtschaft des Landes haben.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen, die dem weiteren Auswahlverfahren nach Ziffer 7 unterliegen:

2.1 Forschungsverbünde

In der Regel sind dies einrichtungsübergreifende Forschungsprojekte an den wissenschaftlichen Einrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns, an denen mindestens zwei zuwendungsfähige Forschungseinrichtungen aus M-V beteiligt sind.

2.2 Einzelprojekte von besonderem wissenschaftspolitischen Landesinteresse

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können, sofern diese Förderung nicht ihre wirtschaftliche Tätigkeit betrifft, sein:

- a) Staatliche Hochschulen und Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- b) Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, soweit es sich um juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts handelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- a) das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird;
- b) Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennt Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungssätzen führen. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten; Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden;
- c) eine positive Förderempfehlung der Expertenjury im Rahmen eines Verfahrens nach Nummer 7.1.1 vorliegt. Für die Bewilligung von Einzelprojekten ist das positive Votum entsprechend des Verfahrens nach Nummer 7.1.2 Voraussetzung;
- d) das Projekt einen thematischen Bezug zu den Aktionsfeldern und Querschnittstechnologien der RIS M-V herstellen kann.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Laufzeit der Forschungsverbünde (Ziffer 2.1) soll in der Regel drei bis fünf Jahre umfassen; Einzelprojekte (Ziffer 2.2) können über eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe wird im Wettbewerbsaufruf festgelegt.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale).
- 5.3.1 Grundlage der Personalkostenpauschale sind die jährlich geltenden Personalmittelsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie für Studentische Beschäftigte die Stundensätze der jeweils geltenden Vereinbarungen der Tarifgemeinschaft der Länder. . Diese sind voll zuwendungsfähig.
- 5.3.2 Die Personalkostenpauschale kommt bei der Förderung der Personalausgaben der Beschäftigten zum Einsatz, die beim Zuwendungsempfänger in Vollzeit im Rahmen des mit EFRE-Mitteln geförderten Projektes tätig werden. Bei einer anteiligen Beschäftigung verringert sich die pauschalierte Zuwendung entsprechend.
- 5.3.3 Die Qualifikationsstufen zur Ermittlung von Personalausgaben der Forschungseinrichtungen sehen wie folgt aus:

| Personal-kosten-kategorie | Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter | Erläuterungen |
|---------------------------|--|---|
| I | Leitende von Nachwuchsgruppen | promoviertes Personal mit Leitungsfunktion |
| II | Postdoktorandinnen und Postdoktoranden | promoviertes Personal, oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss (Uni/FH)) |
| III | Ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Beschäftigte, die nach TV-Ä vergütet werden |
| IV | Doktorandinnen und Doktoranden | Promovierende oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit weniger als 3 Jahren Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss (Uni/FH)) |
| V | sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Beschäftigte mit Bachelorabschluss (Uni/FH) |
| VI | nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | sonstige technische Beschäftigte mit tarifgebundenen Arbeitsvertrag (zum Beispiel Laborpersonal) |

| | | |
|------|-------------------------------|--|
| VII | wissenschaftliche Hilfskräfte | Entsprechend der jeweils geltenden Vereinbarungen der Tarifgemeinschaft der Länder |
| VIII | studentische Hilfskräfte | Entsprechend der jeweils geltenden Vereinbarungen der Tarifgemeinschaft der Länder |

5.3.4 Pro Forschungsverbund kann bei Bedarf maximal eine Personalstelle für koordinierende Tätigkeiten gefördert werden. Je nach Tätigkeitsmerkmalen und Bedarf ist eine Zuordnung zur Personalkostenkategorie V oder VI möglich. Die Tätigkeit ist ausschließlich projektbezogen.

5.4 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 35 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten. Mit der Restkostenpauschale sind die Sach- und Gemeinkosten des Projekts abgegolten.

Detaillierte Regelungen werden in den Wettbewerbsaufrufen sowie über Merkblätter veröffentlicht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Art. 50 der Dachverordnung einzuhalten und auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hinzuweisen.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der bewilligenden Stelle oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den EFRE sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.3 Die zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die im Art. 49 Abs. 3 der Dachverordnung (Verordnung (EU) 2021/1060) genannten Daten zum Vorhaben zur Herstellung der Transparenz des Einsatzes des EFRE-Fonds, insbesondere Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung und Gesamtkosten des Vorhabens, entsprechend Absatz 4 auf dem Europaportal (www.europa-mv.de) zu veröffentlichen.

6.4 Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die bei der Umsetzung von EFRE-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Werte beinhalten unter anderem die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und damit die gleichrangige Behandlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange im Rahmen des Vorhabens zu

beachten. Sofern erforderlich werden notwendige Unterlagen im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die bewilligende Stelle angefordert.

- 6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für nachfolgende Institutionen vorzusehen:
- der Europäischer Rechnungshof,
 - die Europäische Kommission,
 - das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
 - die Europäische Staatsanwaltschaft
 - der Landesrechnungshof,
 - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, Prüfbehörde des Landes für den EFRE
 - das für die Forschungsförderung fachlich zuständige Ministerium,
 - die zuständige Bewilligungsbehörde (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern)
 - weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.
- 6.6 Zusätzliche Bestimmungen können von der bewilligenden Stelle in Abstimmung mit dem für diese Fördergrundsätze zuständigen Ministerium aufgenommen werden.

7 Verfahren

7.1 Vorverfahren (Auswahl- und Begutachtungsverfahren)

Dem regulären Antragsverfahren wird ein Auswahl- und Begutachtungsverfahren nach festgelegten Auswahlkriterien vorgeschaltet. Für dessen Durchführung ist der wissenschaftliche Projektträger zuständig.

- 7.1.1 Forschungsverbünde: Die Auswahl der Forschungsverbünde erfolgt nach Wettbewerbsaufrufen in einem zweistufigen Begutachtungsverfahren. Die eingegangenen Projektskizzen werden zunächst von externen Fachgutachtern und Fachgutachterinnen auf ihre wissenschaftliche Qualität hin bewertet. In einer zweiten Auswahlrunde werden die besten Skizzen von einer wissenschaftlichen Expertenjury, der auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft angehört, begutachtet und eine Förderempfehlung ausgesprochen. Das Ergebnis des Auswahlprozesses ist Grundlage für das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren und wird den Wettbewerbsteilnehmenden sowie der Bewilligungsbehörde durch den wissenschaftlichen Projektträger mitgeteilt.

- 7.1.2 Einzelprojekte: Nach Veröffentlichung der Förderbekanntmachung sind die Projektskizzen für Einzelprojekte zu festgelegten Stichtagen beim wissenschaftlichen Projektträger einzureichen. Die eingegangenen Projektskizzen werden von externen Fachgutachtern und Fachgutachterinnen auf ihre wissenschaftliche Qualität sowie nach den weiteren vorab definierten Auswahlkriterien für Einzelprojekte bewertet. Nach erfolgreichem Begutachtungsprozess stellt das Fachministerium das besondere wissenschaftspolitische Landesinteresse fest. Das Ergebnis des Auswahlprozesses ist Grundlage für das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren und wird den Antragstellenden sowie der Bewilligungsbehörde durch den wissenschaftlichen Projektträger mitgeteilt.

7.2. Antragsverfahren

Im Anschluss an das Vorverfahren nach Ziffer 7.1 sind Anträge formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die bewilligende Stelle zu richten. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.lfi-mv.de abrufbar.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird.
- die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten dem geförderten Projekt schriftlich zuzuweisen sind. Die Bewilligungsbehörde kann konkrete Anforderungen an die Aufgabenzuweisung festlegen.
- der Nachweis der pauschalierten Ausgaben für nicht ausschließlich im Projekt Beschäftigte durch Stunden- und Tätigkeitsnachweise zu belegen ist. Grundsätzlich reicht die Anforderung von reproduzierten Belegen. Soweit erforderlich kann gemäß Nummer 11.4 der VV zu § 44 LHO auch der Originalbeleg von der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Die reproduzierten Belege und Originalbelege können von der Bewilligungsbehörde stichprobenweise geprüft werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- der Verwendungsnachweis einen abschließenden Sachbericht enthält. Dieser dokumentiert das Projektergebnis.
- der Verwendungsnachweis zeitgleich mit der letzten Mittelanforderung einzureichen ist.

Der Bewilligungsbehörde sind nach Aufforderung weitere Nachweisunterlagen vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Detaillierte Informationen zur Untersetzung dieser Fördergrundsätze werden in einem Wettbewerbsaufruf oder einer Förderbekanntmachung nach Nummer 7.1 veröffentlicht.

7.7 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Zu den subventionserheblichen Angaben gehören danach insbesondere die Angaben in Antragsunterlagen, Mittelanforderungen und im Verwendungsnachweis. Subventionserhebliche Tatsachen sind unter anderem auch solche,

- a) von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- b) die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes),
- c) die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes).

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches strafbar.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.